

Bekanntmachung

Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben

**B 15 neu, Regensburg - Landshut - Rosenheim;
Änderungsplanfeststellung für den Abschnitt Saalhaupt - Neufahrn i.NB von Bau-km 10+216 bis Bau-km 33+735; Änderung der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen an Gewässern im Gebiet der Märkte Schierling (Regierungsbezirk Oberpfalz), Langquaid, Bad Abbach und Mallersdorf - Pfaffenberg, sowie der Gemeinden Neufahrn i.NB und Laberweinting (alle Regierungsbezirk Niederbayern)**

Mit Beschluss vom 01.08.1994, zuletzt geändert mit Beschluss vom 19.10.2010, hat die Regierung von Niederbayern den Plan für die B 15 neu im Teilabschnitt Saalhaupt – Neufahrn i.NB festgestellt.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch die Autobahndirektion Südbayern, hat mit Schreiben vom 30.08.2010 und 13.12.2010 nunmehr eine weitere Änderung dieses festgestellten Planes beantragt. Diese Änderung beinhaltet eine Neukonzeption der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen.

Der Plan vom 15.06.2010 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen - liegt zur allgemeinen Einsicht aus

bei (Anschrift mit Zimmernummer)

Markt Schierling, Rathausplatz 1, 84069 Schierling, Zimmer Nr. 7

in der Zeit (vom – bis)

03.01.2011 – 04.02.2011

während der Dienststunden (von – bis)

Mo-Fr von 07.30–12.00 Uhr, Mo-Mi von 13.00–16.30 Uhr, Do von 13.00–19.00 Uhr

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

Datum

21.02.2011

schriftlich oder zur Niederschrift

bei (Anschrift mit Zimmernummer)

Markt Schierling, Rathausplatz 1, 84069 Schierling, Zimmer Nr. 7

oder bei der

Regierung von Niederbayern
Regierungsplatz 540

84028 Landshut


Zi.Nr. 206 (Hauptgebäude), erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Einwendungen per E-Mail sind nicht möglich.

2. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten. Findet eine Erörterung statt, wird der Termin ortsüblich bekannt gemacht und werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. - bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 1 Satz 4 - deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre und das Vorkaufsrecht nach § 9a FStrG in Kraft.
7. Die Planänderung unterliegt nicht der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.
8. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Naturschutz- und Umweltschutzvereinigungen.

7.9.2018
19.09.2018
19.09.2018
19.09.2018
19.09.2018
19.09.2018



Unterschrift

